

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 217/11 B

L 31 R 637/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 R 460/09 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Mai 2011
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger, der im Februar 1942 geboren wurde und sein Erwerbsleben als Berufskraftfahrer in der DDR zurücklegte, fordert eine ordnungsgemäße Berechnung der ihm seit dem 1.7.1999 gezahlten Renten.
- 2 Die LVA Berlin, deren Rechtsnachfolge die Beklagte antrat, bewilligte dem Kläger ab 1.7.1999 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit einem monatlichen Zahlungsbetrag von zunächst 1171,72 DM (*Bescheid vom 6.12.1999*); nach einer Neufeststellung belief sich der Zahlungsbetrag auf 1195,14 DM (*Bescheid vom 15.3.2001*). Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Berlin - S 25 RJ 856/01 - vom 23.8.2001; Urteil des LSG Berlin - L 6 RJ 61/01 - vom 27.2.2002*); ein im November 2005 vom Kläger gestellter Antrag auf Überprüfung dieser Bescheide führte zu keinem anderen Ergebnis (*Bescheid der Beklagten vom 24.11.2005; Gerichtsbescheid des SG Berlin - S 35 R 5389/05 - vom 5.11.2007; Urteil des LSG Berlin-Brandenburg - L 22 R 1543/07 - vom 30.4.2009; Nichtzulassungsbeschwerde verworfen durch Beschluss vom 8.7.2009 - B 5 R 198/09 B*).
- 3 Die Beklagte bewilligte dem Kläger ab 1.3.2007 anstelle der Erwerbsunfähigkeitsrente eine Regelaltersrente (*Bescheid vom 14.12.2006*). Mit Bescheiden vom 28.11.2008 stellte sie unter Berücksichtigung im Jahr 2005 zugegangener Entgeltbescheinigungen sowohl die Regelaltersrente als auch die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - letztere rückwirkend ab 1.1.2001 - neu fest und ermittelte Nachzahlungsbeträge von 4,14 Euro bzw 13,80 Euro. Soweit die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit betroffen war, hat das LSG Berlin-Brandenburg im bereits erwähnten Urteil vom 30.4.2009 den Bescheid vom 28.11.2008 als Verfahrensgegenstand angesehen (§ 96 SGG) und die Klage insoweit abgewiesen.
- 4 Der Kläger hat zudem gegen die Rentenneufeststellungsbescheide vom 28.11.2008 das SG Berlin angerufen. Dessen 31. Kammer ist von einer Untätigkeitsklage ausgegangen und hat diese als unzulässig verworfen, nachdem die Beklagte am 28.1.2010 einen ablehnenden Widerspruchsbescheid erlassen hatte (*Gerichtsbescheid vom 6.7.2010 - S 31 R 460/09*). Zudem hat die 10. Kammer des SG Berlin eine Klage gegen die Neufeststellung der Regelaltersrente abgewiesen (*Urteil vom 13.12.2010 - S 10 R 3245/09*). Mit einem weiteren die Höhe der Rente des Klägers betreffenden Verfahren war die 105. Kammer des SG Berlin befasst (*S 105 R 5176/09*).
- 5 Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid vom 6.7.2010 (*S 31 R 460/09*) zurückgewiesen (*Urteil vom 26.5.2011 - L 31 R 637/10*). Das von Anfang an auf eine höhere Rente gerichtete Begehren des Klägers sei hinsichtlich der Rente



wegen Erwerbsunfähigkeit im Ergebnis unzulässig gewesen, da ihm die anderweitige Rechtshängigkeit im Verfahren L 22 R 1543/07 entgegengestanden habe. Die Klage auf höhere Altersrente sei hingegen unbegründet, denn die Höhe einer Rente hänge - anders als der Kläger dies meine - nicht nur von der Dauer der Erwerbstätigkeit, sondern auch von der Höhe des erzielten Einkommens ab.

- 6 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuletzt genannten LSG-Urteil beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er beanstandet insbesondere, dass die Beklagte die Vorschrift des § 256 SGB VI falsch angewandt und das Urteil B 4 RA 22/05 R sowie das Unrechtsbereinigungsgesetz von 1991 außer Acht gelassen habe. Die Rente sei durch Multiplikation seiner 40 Arbeitsjahre mit dem jeweiligen Rentenartfaktor (0,5 für die Rente wegen Erwerbsminderung, 1,0 für die Altersrente) und dem aktuellen Rentenwert zu ermitteln, was einen deutlich höheren Zahlbetrag ergebe.

II

- 7 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 8 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nicht in der Lage ist, die Kosten seiner Rechtsverfolgung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, denn es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg beschieden sein könnte.
- 9 Gemäß § 160 Abs 2 SGG darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Nach Prüfung des Streitstoffs und der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen dieser Zulassungsgründe mit Erfolg geltend machen könnte.
- 10 (1) Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts



fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Entscheidungserhebliche Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

- 11 Insbesondere ergeben sich die Voraussetzungen, unter denen im Beitrittsgebiet tatsächlich erzielte Arbeitsverdienste über die dort maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenzen hinaus auch ohne Zahlung von Beiträgen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Berechnung der Rente angerechnet werden können, unmittelbar aus dem Gesetz (*§ 256a Abs 2 S 1, Abs 3 S 1 und 2 SGB VI*). Im Übrigen sind dem Vorbringen des Klägers keinerlei konkrete Anhaltspunkte zu entnehmen, weshalb die Beklagte oder das LSG die genannten Vorschriften "falsch angewandt" haben soll und inwiefern sich hieraus eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben könnte. Aus dem Versicherungsverlauf des Klägers (*jeweils Anlage 2 der Bescheide vom 28.11.2008*) ergibt sich hingegen, dass die Beklagte für die Jahre 1964, 1965, 1969, 1970 sowie für Januar/Februar 1971 zusätzliche Arbeitsverdienste bei der Rentenberechnung berücksichtigt hat und dass in den nachfolgenden Zeiträumen sein Arbeitsverdienst lediglich im Jahr 1984 die Beitragsbemessungsgrenze von 7200 Mark erreicht, ansonsten aber vollumfänglich bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte Berücksichtigung gefunden hat.
- 12 Auch soweit der Kläger beanstandet, dass das "Unrechtsbereinigungsgesetz von 1991" bei der Berechnung seiner Rente nicht berücksichtigt worden sei, ist nicht ersichtlich, dass sich in diesem Zusammenhang eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnte. Zwar ist den Akten zu entnehmen, dass sich der Kläger in der DDR durch Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit verfolgt sah und dort nach Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vom 26.6.1992 auch eine "Kerblockkartei-Erfassung" über ihn vorgenommen wurde. Der Kläger hat jedoch keine Bescheinigung der Rehabilitierungsbehörde vorgelegt, dass er Verfolgter im Sinne von § 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (*BerRehaG - verkündet als Art 2 des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 23.6.1994, BGBl I 1311, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2011, BGBl I 1202*) ist und deshalb die Voraussetzungen für den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich gemäß § 14 Abs 1 Nr 2 iVm § 15 Abs 2 BerRehaG erfüllt (*vgl § 17 Abs 1 BerRehaG*). Allein der Vortrag, ein Opfer der DDR-Staatssicherheitsbehörden zu sein, genügt hierfür nicht.
- 13 Aus der vom Kläger für richtig erachteten Rentenberechnungsformel ergibt sich ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Die zutreffende Rentenformel, nach der nicht - wie noch im Rentenrecht der DDR - die Zahl der Arbeitsjahre, sondern die gemäß § 66 iVm § 256a SGB VI ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen sind, ist in § 64 SGB VI hinreichend klar geregelt.



- 14 (2) Der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) kann vom Kläger ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Er verweist zwar auf die in seinem Fall unterbliebene Anwendung des BSG-Urteils B 4 RA 22/05 R. Unabhängig von der Frage, ob über die zutreffende Berechnung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im vorliegenden Verfahren in der Sache überhaupt noch zu befinden ist, hat jedoch - wie bereits im LSG-Urteil ausgeführt - das BVerfG mit Beschluss vom 11.1.2011 (*1 BvR 3588/08 ua - SozR 4-2600 § 77 Nr 9*) entschieden, dass die Kürzung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden, verfassungsgemäß ist. Damit ist geklärt, dass die vom Kläger herangezogene Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (*BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3*), die nachfolgend vom 5. und 13. Senat bereits ausdrücklich aufgegeben wurde (*BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5, RdNr 47*), überholt ist; eine Nichtanwendung der vom 4. Senat aufgestellten Rechtssätze kann somit nicht mehr zu einer Abweichung von der aktuellen Rechtsprechung des BSG führen.
- 15 (3) Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung in Abwesenheit des Klägers entschieden hat, nachdem dieser in der ihm zugestellten Terminsmitteilung auf die Möglichkeit einer solchen Verfahrensweise im Falle seines Ausbleibens ausdrücklich hingewiesen wurde (*vgl § 110 Abs 1 Satz 1 SGG*). Dass das LSG nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Klägers durchgeführt hat, verletzt dessen Anspruch auf rechtliches Gehör aber auch deshalb nicht, weil dieser selbst sein Fernbleiben von einem zuvor anberaumten Erörterungstermin ausdrücklich mit dem Hinweis darauf begründet hat, dass ein psychiatrisches Gutachten ihm aufgrund einer Persönlichkeitsstörung aggressiv getönte Phantasien bescheinigt habe und eine latente Fremdgefährdung in Belastungssituationen nicht auszuschließen sei.
- 16 Da mithin die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).
- 17 Die Verwerfung der vom Kläger nicht formgerecht persönlich eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG.

